



PLANZEICHEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.2.1 DORFGEBIETE
 - 1.3.1 GEBWERBEGBIETE
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 2.7 ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE
 - 2.8 HOHE BAULICHER ANLAGEN TRAUHOHE FIRSTHOHE ALS HOCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - 3.1 OFFENE BAUWEISE
 - 3.3 BESONDERE BAUWEISE BEI EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG
 - 3.4 BAULINIE
 - 3.5 BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - 4.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - 6.4 EIN-/AUSFAHRT EINFABRTBEREICH
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
 - 20 KV-FREILEITUNG
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 - 13.1 FLÄCHEN GEMASS PARAGR 9 (1) NR. 20 + 25 BauG
 - 13.2.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - 13.2.2 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BAUM- UND STRÄUCHPFLANZUNGEN
- REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
 - 14.2 ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN, HIER: ROMERWEG
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 15.3 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN
 - 15.8 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, HIER: SCHUTZBEREICH FÜR 20-KV-FREILEITUNG ZULÄSSIG SIND; PKW-STELLPLATZ UND IHRE ERSCHLIESSUNG
 - 15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - 15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASZES DER NUTZUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14. JULI 1992 (BGBl. I S. 2253) (BGBl. I S. 1257)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23. SEPTEMBER 1990 (BGBl. I S. 132) (BGBl. II S. 855, 1124)
- LANDESAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LAUO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. NOVEMBER 1986 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08. APRIL 1991 (GVBl. S. 307) (GVBl. S. 118)
- LANDESPFLEGEGESETZ (LPG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 5. FEBRUAR 1979 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1987 (GVBl. S. 36) (GVBl. S. 70)
- BUNDEMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. MAI 1990 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26. AUGUST 1992 (BGBl. I S. 880) (BGBl. I S. 1564)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. I S. 58)
- GEMEINDEORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (GEMO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. DEZEMBER 1973 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08. APRIL 1991 (GVBl. S. 419) (GVBl. S. 110)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PARAGRAPH 5 BAUNVO, DORFGEBIET (MD) NICHT ZUGELASSEN SIND:
 - BETRIEBE DES BEHERRSCHUNGSBEREICHES
 - TANKSTELLEN
 - VERKUNDTUNGSSTÄTTEN
- PARAGRAPH 8 BAUNVO, GEBWERBEGBIET (GE) NICHT ZUGELASSEN SIND:
 - TANKSTELLEN (AUSSER EIGENNUTZUNG INNERHALB DER BETRIEBE)
 - VERKUNDTUNGSSTÄTTEN
- GEMASS LANDESAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ
 - PARAGRAPH 86 (1) NR. 1, WERBEANLAGEN: UNZULÄSSIG SIND ANLAGEN MIT LAUF- ODER BLINKLICHTERN
 - PARAGRAPH 86 (1) NR. 3, ENPFRIEDUNGEN: ZULÄSSIG SIND NUR PFLANZLICHE ENPFRIEDUNGEN, INNERHALB DER ANPFLANZUNGEN SIND ZAUNEGLEICHTE ZUR GRUNDSTÜCKSICHERUNG ZULÄSSIG
- GEMASS LANDESPFLEGEGESETZ
 - PARAGRAPH 17, LANDSCHAFTSPFLANZUNG: DIE FESTSETZUNGEN DES LANDSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN SIND VERBINDLICH ZU BEACHTEN. AUSGLEICHMASSNAHMEN LIEGEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS SIND MIT DIESEM JEDOCH RECHTLICH VERBUNDEN.
 - PFLANZLISTE FÜR GEHOLZE DER BAUM- UND STRÄUCHSCHICHT:
 - TRAUBENEICHE (QUERCUS PETRAEA)
 - SANDBIRKE (BETULA PENDULA)
 - WALDKIEFER ODER FÖHRE (PINUS SYLVESTRIS)
 - STIELICHE (QUERCUS ROBUR)
 - HÄUBLICHE (CARPINUS BETULUS)
 - VOGELKIRSCH (PRUNUS AVIUM)
 - HOLZBERN (PYRUS PYRASTER)
 - SCHLEHE ODER SCHWARZDORN (PRUNUS SPINOSA)
 - SCHWARZER HOLLÄNDER (SAMBUCUS NIGRA)
 - PFÄFFENHÜTCHEN (EUDONYMUS EUROPAEUS)
 - WEISSDORN, EINGRIFFLIG (CRATAEGUS MONOGYNA)
 - TRAUBENEIRSCH (PRUNUS PADUS)
 - FALLENBAUM (FRAXINUS ALBUS)
 - VOGELBETRE (SORBUS AUCUPARIA)
 - HASELNUS (CORYLUS AVELLANA)
 - HUNDSDROSE (ROSA CANINA) UND FELDROSE (ROSA VERRUCOSA)
 - BESENGENSTER (CYTISUS SCOPARIUS)
 - DAS ANPFLANZEN VON KONIFERN (AUSSER WALDKIEFER) UND VON ROBINIEN IST NICHT ZULÄSSIG
- DER SICH AUS DER GRUNDFLÄCHENZAHL ERGEBENDE ANTEIL AN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE IST ALS GRÜN- ODER GARTENPFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE ÜBERBAUUNG MIT NEBENBAUEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZEN SOWIE EINE BEFESTIGUNG MIT VERSIEGELTEN BELÄGEN IST NICHT ZULÄSSIG
- MIT DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN FÜR EINZELNE GRUNDSTÜCKE SIND VOM ANTRAGSTELLER FACHLICH QUALIFIZIERTE FREIPLÄNZEITUNGSPLÄNE MIT DARSTELLUNG UND ERÄUTERUNG DER GRÜNGESTALTERISCHEN MASSNAHMEN (BEPFLANZUNGSPLÄNE) SOWIE DES VERSIEGELUNGSRADES VORZULEGEN, DIE BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG WERDEN
- DER BAUM- UND STRÄUCHAUFWUCHS IST NACH MASSGABE DER FESTSETZUNGEN DES LANDESPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS ZU ERHALTEN, ZU ERGÄNZEN ODER NEU ZU BEGRÜNDEN
- DIE GEHOLZGRUPPEN NÖRDLICH DES ROMERWEGES SIND SUKZESSIVE IN IHRE ARTENZUSAMMENSETZUNG DER PFLANZLISTE (3.2) ANZUPASSEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND ALS HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 18/20 CM ZU PFLANZEN
- IN DEM GEBWERBEGBIET UND IN DEM MISCHEGBIET (GRZ 0.6) IST JE 4 ANFANGENDE STELLPLÄTZE 1 HOCHSTÄMMIGER BAUM ZU PFLANZEN, DIE PFLANZFLÄCHE SOLL EINE MINDESTGRÖSSE VON 2x2 M AUFWEISEN UND GEGEN ÜBERFAHREN GESCHÜTZT SEIN.
- IM GEBWERBEGBIET SIND -AUSSER WENN KONSTRUKTIV NICHT MÖGLICH- ALLE FENSTERLOSEN UND UNGEGLEDERTEN AUSZENWÄNDE MIT RANKENDEN ODER SCHLINGENDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN. FÜR ALLE ANDEREN AUSZENWÄNDFLÄCHEN WIRD EINE ENTSPRECHENDE BEGRÜNUNG EMPFOHLEN
- DIE PFELEGE DER WESEN UND DER RASENFLÄCHE NÖRDLICH DES ROMERWEGES SOLL EXTENSIV ERFOLGEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- DENKMAL ROMERWEG DER NÖRDLICHE TEIL DES WEGES IST IN SEINER SUBSTANZ ZU ERHALTEN. EINRUF: SOWOHL IM BESCHUTZBEREICH ALS AUCH IM STRASSENKÖRPER SELBER SIND NICHT GESTÄTTET. BEI BAUMASSNAHMEN IM WEGEBEREICH SIND DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZ- UND PFELEGESETZES VOM 23.03.1978 ZU BEACHTEN. ARCHAEOLOGISCHE FUNDE SIND UNVERZÜGLICH ZU MELDEN, DIE FUNDSTELLE IST UNVERÄNDERT ZU LASSEN UND DIE GEGENSTÄNDE SIND GEGEN VERLUST ZU SICHERN.
- NIEDERSCHLAGWASSER UM DER OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG ENTGEGENZUWIRKEN WIRD EMPFOHLEN, MÖGLICHT VIEL NIEDERSCHLAGWASSER BREITFLÄCHIG VERSICKERN ZU LASSEN. FÜR DIE BEFESTIGUNG VON RADWEGEN, STRASSEN, PARK- UND STELLFLÄCHEN WIRD DIE VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER MATERIALIEN EMPFOHLEN, WIE PFLASTER MIT OFFENEN STOSSEFUGEN, MINERALBETON U.A.
- ABWASSER SOZIAL- UND PRODUKTIONSABWASSER ÜBER 0.5 l/sec/he SIND NICHT ZUGELASSEN
- IMMISSIONSSCHUTZ DER HOCHSTWERT FÜR IMMISSIONEN AUS DEM GEBWERBEGBIET WIRD IN DER AUSWIRKUNG AUF DAS MD UND INNERHALB DES MD AUF 58 dB(A) TAGS UND 40 dB(A) NACHTS FESTGELEGT. KURZZEITIGE GERAUSCHSPITZEN DÜRFEN DEN RICHTWERT TAGS UM NICHT MEHR ALS 30 dB(A), NACHTS UM NICHT MEHR ALS 20 dB(A) ÜBERSCHREITEN. DAS SCHALLDAMMASZ VON AUSZENWÄNDEN BERECHNET SICH NACH DER VDI 2571, 3.3.1 FORMEL 7b: $R_{w}(dB) = L_i - 58 - 4 \cdot \Delta L_s - \Delta L_z$ BETRIEBL. WEGE DES STAPLERVERKEHRS SIND MIT GERAUSCH- UND ERSCHÜTTERUNGSARMEM BELAG HERZUSTELLEN. STAUBEMMISSIONEN AUS DER PRODUKTION UND VERLADUNG SIND NICHT ZUGELASSEN. DER VERLADEVERKEHR NEBEN DER WALDSTRASSE 2 IST ZUM 01.06.1997 EINZUSTELLEN, INSOERN GENESST ER KEINEN BESTANDSSCHUTZ
- ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUR LÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
- HINWEIS ZUR 20KV-FREILEITUNG BAUMASSNAHMEN IM NÖRDLICH-WESTLICHEN DES ROMERWEGES GEGENEM GE-GEBIET SIND DEN PFALZWERKEN ZUR STELLUNGSNAHME VORZULEGEN
- LANDESPFELEGE DIE ERGÄNZENDEN FESTSETZUNGEN DES LANDESPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS ZUR LÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS SIND VERBINDLICH ZU BEACHTEN.
- MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES LÄNDERUNGSPLANS TRETEN SAMTLICHE BISHER BESTEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIESEN GELTUNGSBEREICH AUSSER KRAFT, SOERN SIE DEN FESTSETZUNGEN DIESES LÄNDERUNGSPLANS WIDERSPRECHEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, PARAGR 2 (1) BauGB AM 15.12.92
- BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES, PARAGR 2 (1) BauGB AM 12.05.93 NK 40/93
- BÜRGERBETEILIGUNG, PARAGR 3 (1) BauGB AM 24.09.93
- BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE, PARAGR 4 (1) BauGB VOM 08.09.93
- BEKANNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG, PARAGR 3 (2) BauGB AM 23.09.93
- OFFENTLICHE AUSLEGUNG, PARAGR 3 (2) BauGB VOM 03.09.93
- BESCHLUSS ÜBER BEWEDEN UND ANREDUNGEN, PARAGR 3 (2) BauGB AM 20.09.93
- SATZUNGSBESCHLUSS, PARAGR 10 BauGB AM 20.09.93
- BERG (PFALZ), DEN 15.12.93
- Dienstsigel
- DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST DER KREISVERWALTUNG GEMEINSAM NACH PARAGRAPH 11 ABS. 3 BauGB IM RAHMEN DES ANZEIGEVERFAHRENS VORGELEGT WORDEN. AM 25.10.93
- DIE KREISVERWALTUNG GEMERSHEIM HAT MIT VERFÜGUNG MITGETEILT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WIRD. VOM 02.12.93
- DER BEBAUUNGSPLAN IST VOM ORTSBEREAMT NACH PARAGRAPH 12 (1) DEN BEKANNTMACHUNG NACH PARAGRAPH 12 BauGB AUSGEFERTIGT WORDEN. AM 15.12.93
- Dienstsigel
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST NACH PARAGRAPH 12 (1) BauGB AM DURCH AMTSBLATT NR. 90 MIT DEM HINWEIS DARAUf BEKANNTMACHUNG WORDEN, WO DER BEBAUUNGSPLAN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN. AM 17.12.93
- Dienstsigel

ÜBERSICHTSPLAN GEMARKUNG BERG



BEBAUUNGSPLAN "WALDSTR. - BRUCHBERGSTR." GEMEINDE BERG (PFALZ)

PROJEKT NR. R 05-2

PLAN	BAULEITPLAN	NR. E 02 A
I. Fertigung		
MASSSTAB	A 22.07.93	PLANER: GERHARD BAUER, FRANK BRUNNENBERGER, PETER ARCHITECTEN
1: 1000		DRITTE ETAPPE 2A
PLANTAFEL		6798 BERG, PFALZ
60 x 123,5		TEL. 07273 3440
DATUM	16.02.93	

1. ANDERUNG

BETR.: GE-BEREICH NÖRDMÖSTLICH DES ROMERWEGES BISHER NUTZUNG ALS PARKPLATZ JETZT BAULICHE NUTZUNG MÖGLICH

FASSUNG VOM 16.02.1993